

lars hertelt |
stadtplanung und architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

76137 Karlsruhe, Wilhelmstraße 58
18439 Stralsund, Frankendamm 5

Tel. 0178 201 4033

hertelt@hertelt-stadtplanung.de

Gemeinde Glowe
13. vereinfachte Änderung
des Flächennutzungsplans

Bereich des B-Plans Nr. 25 „Solaranlage Ruschwitz“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Genehmigungsfassung

Begründung

| | | |
|-------|---|---|
| 1.) | Ziele und Grundlagen der Planung | 3 |
| 1.1.) | Geltungsbereich | 3 |
| 1.2.) | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 1.3.) | Planungsziele der vereinfachten Änderung des FNP | 3 |
| 1.4.) | Planungserfordernis | 3 |
| 1.5.) | Verfahren nach § 13 BauGB..... | 4 |
| 2.) | Übergeordnete Planungen | 5 |
| 2.1.) | Erfordernisse der Regional- und Landesplanung | 5 |
| 2.2.) | Darstellung im Flächennutzungsplan..... | 5 |
| 2.3.) | Darstellung im Landschaftsplan | 6 |
| 3.) | Zustand des Plangebiets..... | 6 |
| 3.1.) | Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets..... | 6 |
| 3.2.) | Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet | 6 |
| 4.) | Städtebauliche Planung | 7 |
| 4.1.) | Städtebaulicher Entwurf | 7 |
| 4.2.) | Flächenbilanz | 8 |
| 4.3.) | Erschließung | 8 |
| 5.) | Auswirkungen | 8 |

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Geltungsbereich

Das Plangebiet der 13. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glowe umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Solaranlage Ruschwitz“ bzw. den Geltungsbereich der 8.Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glowe.

Das Plangebiet umfasst die nordwestlich der Hofanlage Ruschwitz gelegenen ehemaligen Stallungen (Gemarkung Ruschwitz, Flur 1 mit den Flurstücken 20/1 (teilweise) sowie 8/1, 9/1 und 19/3 mit insgesamt rund 2,8 ha).

1.2.) Rechtsgrundlagen

Die Planung beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394) geändert,
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

1.3.) Planungsziele der vereinfachten Änderung des FNP

Mit der 8.Änderung des FNP sicherte die Gemeinde die Entwicklung einer Solaranlage im Plangebiet auf dem baulich intensiv vorgenutzten Standort vorbereitend für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab. Die Planung wurde in der Genehmigungsplanung als zeitlich befristete Ansiedlung einer Solaranlage, die zum Teil unter Nutzung der bestehenden der Gebäude als Dachanlage, ansonsten auf den befestigten Freiflächen als Freiflächensolaranlage montiert werden soll, festgesetzt. Die Befristung wurde auf 25 Jahre festgelegt. Mit der vorliegenden Planung wird der Belang des Klimaschutzes als Ziel der gemeindlichen Planung weiterhin aufrechterhalten. Die Befristung soll um weitere 20 Jahre bis zum 15.10.2057 verlängert werden.

Die Gemeinde verfolgt mit der 13.Änderung des FNP weiterhin die ursprünglichen Planungsziele, wobei mit der Verlängerung der Befristung die Einhaltung der gesteckten Klimaziele nunmehr mittel- bis langfristig unterstützt werden sollen. Denn um klimaneutral zu werden und zu bleiben, sollen in Deutschland laut EEG bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Insofern ist es Planungsziel auch der Gemeinde Glowe entsprechende Maßnahmen für die regenerative Energiegewinnung zu ergreifen und den bestehenden Standort des SO zu erhalten und weiterhin zu sichern.

1.4.) Planungserfordernis

Erläuterungsbericht des FNP 2004 und 8.Änderung

Der Erläuterungsbericht (heute „Begründung“) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glowe von 2004 führt unter dem Punkt „Energie“ lediglich die jeweiligen Versorgungsunternehmen sowie den Leitungsbestand der Gemeinde auf.

Als Belang regenerativer Energie wurde die Nicht-Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen diskutiert. Andere Formen der regenerativen Energiegewinnung fanden keine Berücksichtigung in der Planung, obwohl das EEG ab dem Jahr 2000 den Umstieg auf erneuerbare Energien und damit die Anwendung auch von Photovoltaikanlage förderte. Die Energiegewinnung aus natürlichen Ressourcen als Planungsziel wurde erstmalig mit der 8.Änderung des FNP für den

Standort Ruschwitz berücksichtigt. In der Begründung wurde seinerzeit darauf verwiesen, dass die Solarenergienutzung als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes entspricht.

Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen entsprach die Gemeinde der Forderung des § 1a Abs. 5 BauGB erstmalig, den Erfordernissen des Klimawandels durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen.

Entwicklungsgebot

Die 8.Änderung des FNP wurde am 27.09.2012 wirksam. Nach der ursprünglich planerisch festgesetzten Nutzung von 25 Jahren müssten die Anlagen sowie die weiteren baulichen Anlagen inklusive der Solardachpaneele mit Ablauf der Planung rückgebaut werden. Auf der Basis der bedingten Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist als Nachnutzung im Bebauungsplan vorgesehen eine Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Für die fortgeführte Nutzung als Solaranlage über die bisher vorgesehenen 25 Jahre hinaus ist eine Änderung von Bebauungsplan /FNP im Parallelverfahren notwendig.

Anlagen der regenerativen Energiegewinnung besitzen Laufzeiten zwischen 25 und 30 Jahren, die somit regelmäßig über den Zeithorizont eines FNP hinausgehen. Technische Möglichkeiten zur Lebenszeitverlängerung der Anlagen sind dabei nicht eingerechnet. Insofern ist der Flächennutzungsplan als vorbereitendes Planungsinstrument entsprechend anzupassen, damit dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB genüge getan ist.

„Besonderer Fall“

Bei der über den üblichen Planungszeithorizont eines FNP hinausgehenden Festsetzung ist hier auch von einem sog. „besonderer Fall“ auszugehen. Durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 wurde die Frage von Zwischennutzungen und sonstigen zeitlich abgestuften Nutzungen in Flächennutzungsplänen für bestimmte Fallgestaltungen aufgeworfen. Nach § 9 Abs. 2 BauGB ist es unter den dort angelegten Voraussetzungen möglich, gestuft bestimmte Nutzungen zu verwirklichen. (vgl. Söfker in EZB-Kommentar: § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB, Rn. 22a) Der Kommentierung ist zu entnehmen, dass diese auf „besondere Fälle“ beschränkt sind. (vgl. Söfker in EZB-Kommentar: § 5 Abs. 2 BauGB Rn. 240p) Regelmäßig genügt es jedoch, wenn die bedingte Festsetzung durch städtebauliche Gründe ausreichend gerechtfertigt und damit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist. Denn ein Verständnis des Begriffs "in besonderen Fällen" im Sinne des (weiter einschränkenden) Erfordernisses einer "außergewöhnlichen städtebaulichen Situation" begegnet in der Kommentierung Bedenken (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Stand Oktober 2016, § 9 Rn. 240q), weil dies der gesetzgeberischen Intention einer Flexibilisierung zu wenig Raum ließe (VGH Mannheim, Urteil vom 23. September 2015 - 3 S 1078/14 - juris Rn. 93).

Aufgrund der technisch möglichen langen Betriebs- bzw. Laufzeiten von PV-Anlagen, die über den üblichen Zeithorizont eines Flächennutzungsplans hinausgeht, ist vorliegend bei der 13. Änderung des FNP von einem besonderen Fall auszugehen.

1.5.) Verfahren nach § 13 BauGB

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt ..., kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder

Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. (§ 13 Abs. 1 BauGB)

Das Planverfahren soll als 13. vereinfachte Änderung des FNP nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Alle Ausweisungen im Plangebiet sollen erhalten bleiben. Lediglich die Nutzungsfrist soll geändert werden.

Im vereinfachten Verfahren wird darauf abgestellt, dass der planerische Grundgedanke sowie das der Planung zugrunde liegende Grundkonzept bzw. das städtebauliche Leitbild erhalten bleiben. Mit der Beibehaltung der Nutzungen und der wesentlichen Festlegungen bleibt das ursprüngliche Planungskonzept erhalten. Die Gemeinde verfolgt weiterhin denselben Grundgedanken wie zur Zeit der Planaufstellung.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

2.) Übergeordnete Planungen

2.1.) Erfordernisse der Regional- und Landesplanung

Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) 2010 ist der Standort überlagernd als Tourismusschwerpunktraum sowie als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, der nördlich angrenzende Küstenbereich als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Glowe ist als (touristischer) Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen.

Solaranlagen sollen gemäß Punkt 6.5(8) RREP VP 2010 vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden. Zur Begründung heißt es, dass die Verfügbarkeit eines sicheren, preiswerten und vielfältigen Energieangebots eine wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung in der Region ist. Der Einsatz regenerativer Energien leistet einen bedeutenden Beitrag zum Energieangebot in der Region. Mit der Nutzung regenerativer Energiequellen und nachwachsender Rohstoffe kann den Anforderungen des Klimaschutzes besser entsprochen werden. Durch die hohe jährliche Sonnenscheindauer bestehen gute Möglichkeiten für die Nutzung der Solarenergie.

Die Planung unterstützt weiterhin die erklärten Ziele und Grundsätze der Regional- und Landesplanung.

2.2.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde mit der 8. Änderung des FNP in der Planzeichenlegende als zeitlich befristetes Sonstiges Sondergebiet „Lager und Solar“ mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ausgewiesen.

Überlagernd werden als Nachnutzung der vollständige Rückbau sowie die Renaturierung der gesamten Fläche als Maßnahme zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Nutzungsgenehmigung endet mit der im Bebauungsplan nach § 9 Abs.2 BauGB festgesetzten Aufgabe der Nutzung der Solarmodule nach 25 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans. Mit der Verlängerung der Laufzeit kann die Planung nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet werden, der deshalb im



Abbildung 2: FNP (Ausschnitt), Stand 8. Änderung

Parallelverfahren in Entsprechung zu den

Planungszielen geändert wird.

2.3.) Darstellung im Landschaftsplan

Im Teillandschaftsplan der Gemeinde Glowe ist das Plangebiet auf Grund der bestehenden Bauflächenausweisung als Siedlungsfläche dargestellt. Ruschvitz gehört zum Landschaftsbild *Ackerlandschaft um Sagard*. Insbesondere der innerhalb des Landschaftsbildraumes Ackerlandschaft um Sagard liegende Bereich wird unter Einbeziehung von Teilen des ausgewiesenen Landschaftsbildraumes Niederung des Spyckerschen Sees in Teil-Landschaftsbildräume als hochwertig eingestuft.

Nördlich der L30 erhebt sich eine Ackerlandschaft Richtung Küste. Die von Wald, Großgehölzen und einer ehemaligen Parkanlage gerahmte Hofstelle Ruschvitz liegt in einer Senke und ist nur kurz von der L30 aus sichtbar. Einzelgehöfte wie Ruschvitz zeichnen sich in der Landschaft durch ausgewachsene Gehölzbestände ab und prägen diese.

3.) **Zustand des Plangebiets**

3.1.) Nutzungen innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet wird im Sinne der planerischen Festsetzungen als Solaranlage und Lager genutzt.

Im Süden, Westen und Norden schließen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an das Plangebiet an. Im Südosten liegt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 13 „Ruschvitz“, im Osten der frühere Gutspark.

Das Plangebiet ist über eine Gemeindestraße von der Landesstraße aus erreichbar.



Abbildung 3: Luftbild); Quelle Luftbild: geodienste.lk-vr.de

3.2.) Schutzobjekte im bzw. in Nähe zum Plangebiet

An der Lage des Plangebiets sowie den Grenzen der ausgewiesenen Schutzgebiete hat sich seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans nichts geändert.

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 200 m zum FFH-Gebiet DE 1446-302 „Nordrügensch

Boddenlandschaft“ (zugleich Naturschutzgebiet Nr. 256 „Spyckerscher See und Mittelsee“). In einer Entfernung von rund 250 m liegt nördlich zudem das FFH-Gebiet DE 1447-302 „Jasmund“.

Die Verträglichkeit mit den Schutzzielen der Natura 2000-Gebiete wurde vorhabenspezifisch im Rahmen der 8. Änderung des FNP nachgewiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Nr. 81 „Ostrügen“ (gemäß Beschl. Nr. 18-3/66 RdB Rostock v. 4.2.1966). In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 BNatSchG unter Beachtung der besonderen Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Angesichts des spezifischen Charakters der Planung als zeitlich befristete Nachnutzung eines bestehenden Standorts mit Sicherung eines anschließenden Rückbaus wurde für das Vorhaben eine Ausnahme von den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 35 NatSchAG M-V erteilt.

Innerhalb sowie in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich gemäß §20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotope:

- -RUE04687 *Baumgruppe; Esche*, Gesetzesbegriff: *Naturnahe Feldgehölze*, Fläche 1.079 m², nördlich innerhalb des Plangebiets
- -RUE04693 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.*, Fläche 59 m², südöstlich innerhalb des Plangebietes. Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.
- RUE04695 *permanentes Kleingewässer; salzbeeinflusst*, Gesetzesbegriff: *Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.*, Fläche 116 m², nordwestlich innerhalb des Plangebietes (ehemals technische Anlage zur Regenwasserrückhaltung). Der Salzeinfluss wird aufgrund der Lage und Ausprägung des Biotops angezweifelt.

Im Luftbild sind gegenüber den umliegenden Ackerflächen keine Bodenveränderungen erkennbar, die darauf hindeuten würden, dass in jüngster Zeit Veränderungen der Flächen vorgenommen worden seien.

Im Plangebiet sind archäologische Fundstätten / Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen werden (Denkmäler nach Landesrecht). Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hat zum Zeitpunkt der ursprünglichen Planaufstellung ergeben, dass das Vorhaben in der geplanten Form keine nachteiligen Auswirkungen auf das Bodendenkmal haben wird. Bei einer abweichenden Ausführung des Vorhabens ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, unverzüglich zu unterrichten. Ggf. ist in diesem Fall eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V zur Veränderung des Bodendenkmals einzuholen. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055. Schwerin erhältlich.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht bei Erdarbeiten bleibt hiervon unberührt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

4.) Städtebauliche Planung

4.1.) Städtebaulicher Entwurf

Die Ausweisung des Plangebiets als *Sonstiges Sondergebiet* „Lager und Solar“ nach § 11 BauNVO soll erhalten bleiben. In der Legende gemäß PlanZV ist die zulässige Nutzung zeitlich auf 25 Jahre befristet. Diese Befristung soll nun um weitere 20 Jahre auf insgesamt 45 Jahre in der Legende der Planzeichnung verlängert werden. Die Laufzeit der verwendeten Module überschreiten mit 25 bis 30 Jahren regelmäßig den Zeithorizont eines Flächennutzungsplans. Hintergrund für die verlängerte

Laufzeit ist eine frühzeitige Absicherung regenerativer Energiegewinnung, die angesichts allgemeiner politischer Entwicklungen und Verknappung fossiler Ressourcen immer wichtiger wird.

Der Erläuterungsbericht (heute „Begründung“) des Flächennutzungsplans der Gemeinde Glowe von 2004 führt unter dem Punkt „Energie“ die jeweiligen Versorgungsunternehmen sowie den Leitungsbestand der Gemeinde auf. Als Belang regenerativer Energie wird lediglich die Nicht-Ausweisung von Eignungsräumen für Windenergieanlagen diskutiert. Andere Formen der regenerativen Energiegewinnung finden keine Erwähnung in der Begründung zur FNP-Aufstellung, obwohl das EEG ab dem Jahr 2000 den Umstieg auf erneuerbare Energien und damit die Anwendung auch von Photovoltaikanlage förderte. Die Energiegewinnung aus natürlichen Ressourcen als Planungsziel wurde erstmalig mit der 8.Änderung des FNP für den Standort Ruschwitz berücksichtigt. In der Begründung wurde seinerzeit darauf verwiesen, dass die Solarenergienutzung als Beitrag zu einer CO₂ neutralen Energieerzeugung den kurz- und mittelfristigen Zielen des nationalen/globalen Klimaschutzes entspricht. Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen entsprach die Gemeinde der Forderung des § 1a (5) BauGB, den Erfordernissen des Klimawandels als öffentlichem Belang durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen. Mit der vorliegenden Planung wird der Belang des Klimaschutzes als Ziel der gemeindlichen Planung weiter aufrechterhalten.

Um klimaneutral zu werden und zu bleiben, sollen in Deutschland laut EEG bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Insofern ist es Planungsziel auch der Gemeinde Glowe entsprechende Maßnahmen für die regenerative Energiegewinnung zu ergreifen und den bestehenden Standort des SO zu erhalten und langfristig zu sichern.

In der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung ist die Laufzeit an den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bebauungsplans Nr. 25 „Solaranlage Ruschwitz“ gebunden. Dieser ist seit 16.10.2012 in Kraft. Die befristete Nutzung ist auf der Basis des § 9 Abs.2 BauGB bisher für einen Zeitraum von 25 Jahren ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans bis zum 15.10.2037 festgesetzt.

Im Zuge der parallelen 1. vereinfachten Änderung soll die zulässige Nutzungsdauer ebenfalls um 20 Jahre verlängert werden. Die Nutzungsgenehmigung endet mit der festgesetzten Aufgabe der Nutzung nunmehr nach 45 Jahren nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans am 15.10.2057. Der städtebauliche Vertrag ist entsprechend zu ergänzen. Die zeitliche Begrenzung wird für die hier vorliegende FNP-Änderung übernommen, um den Flächennutzungsplan und den. Bebauungsplan zu synchronisieren.

Die Aufgabe der Nutzung beider Sondergebiete bleibt vertraglich verbunden mit dem Rückbau der bestehenden Gebäude und Versiegelung. Der Rückbau wurde im Zusammenhang mit der Erstplanung durch Bürgschaft oder Hinterlegung der erwarteten Kosten für Abriss und Entsorgung bereits finanziell abgesichert.

4.2.) Flächenbilanz

Die Änderung wirkt sich auf die Flächenbilanz nicht aus.

4.3.) Erschließung

Das Plangebiet ist verkehrstechnisch sowie medientechnisch der Nutzung entsprechend ausreichend erschlossen. Hinsichtlich der Erschließungsanforderungen ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung.

5.) Auswirkungen

Grundsätzlich gilt für Änderungsverfahren der Leitsatz des Urteils vom 20.03.2013 des VGH Baden-Württemberg – Az. 5S 1126/11: „Bei einer Bebauungsplanänderung sind in der Abwägung nur schutzwürdige Belange einzustellen, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen“; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4

BN 23.12 und Beschl. V. 06.03.2013v – 4 BN 39.12).

Vor dem Hintergrund des eingeschränkten Änderungsumfangs, der lediglich die Verlängerung der Nutzungsdauer betrifft - und somit eine nachhaltige klimaneutralorientierte Energiegewinnung als Belang in den Fokus rückt -, sind in der Abwägung keine öffentlichen Belange erheblich berührt. Es gelten die abwägungsrelevanten Belange der ursprünglichen 8.Änderung fort.

Die weiteren Festlegungen der 8.Änderung des FNP werden im Rahmen der 13. vereinfachten Änderung unverändert übernommen. Durch die Änderung werden auch die von der Bebauung grundsätzlich berührten Belange des Naturschutzes nicht berührt. Ebenso werden die grundstücksbezogenen nachrichtlichen Darstellungen wie die Ausweisung eines Bodendenkmals und des dargestellten Biotops beibehalten.

Die Planänderung wurde durch die begünstigten Grundstückseigentümer angestoßen, um die Nutzungszeiten zu verlängern. Die privaten Belange der verschiedenen Grundstückseigentümer sind weiterhin angemessen zu berücksichtigen. Private Belange werden durch die Änderung nicht ersichtlich negativ berührt. Angesichts der längeren Nutzungszeit ist jedoch sichergestellt, dass die Änderung nicht wesentlich anders ausfallen kann als bei Beibehaltung des Ursprungsplans.

Glowe, September 2024

ausgeführt: 4.2.2025

